

Satzung
über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach §§ 14, 16 und 17
Baugesetzbuch (BauGB) vom 04.01.2012

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung

1. der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
2. des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung

wird gemäß Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Böchingen vom 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Verhängung einer Veränderungssperre für das künftige Plangebiet des Bebauungsplanes „Ehemalige Sektkellerei“ vom 22.02.2010 wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufs der seit dem 25.02.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 25.02.2010 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft.

Böchingen, den 04.01.2012

Ortsgemeinde Böchingen


Reinhold Walter
Ortsbürgermeister

